

Aktenzeichen:
10 O 369/20



Landgericht Karlsruhe

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V., vertreten durch d. Vorsitzenden, Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

gegen

EnBW Energie Baden Württemberg AG, vertreten durch d. Vorstand, Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Unterlassung der Verwendung von unwirksamen Allgemeinen Geschäftsbedingungen

hat das Landgericht Karlsruhe - Zivilkammer X - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht
die Richterin am Landgericht und den Richter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14.06.2021 für Recht erkannt:

1. Der Beklagten wird untersagt, bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom

Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000 EUR, ersatzweise von Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder der Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, folgende oder inhaltsgleiche Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Bezug auf Verbraucherverträge über die Bereitstellung von Ladedienstleistungen für Elektrofahrzeuge bei Abschluss von Verträgen zu verwenden und sich bei der Abwicklung bestehender Vertragsverhältnisse auf die Bestimmung zu berufen:

- a) Die EnBW behält sich vor, für Standzeiten, die über den Ladevorgang hinausgehen, eine zeitbasierte Gebühr zu erheben.
 - b) Die aktuellen Preise für die jeweiligen Nutzungsvorgänge werden dem Kunden vor Beginn des Nutzungsvorgangs in der App oder an der Ladestation oder unter <https://www.enbw.com/elektromobilitaet/produkte/mobilityplus-app/laden-und-bezahlen> angezeigt.
 - c) EnBW behält sich jedoch vor, eine zusätzliche Gebühr pro Ladevorgang zu erheben. Diese wird in der App veröffentlicht.
 - d) Für das Laden an vereinzelt, besonderen Standorten wie z.B. an Flughäfen können abweichende Tarife erhoben werden. Diese werden in der App veröffentlicht und dort gesondert gekennzeichnet.
 - e) Die EnBW behält sich vor, die Preise jederzeit zu ändern und wird die Änderungen mit einem Vorlauf von mindestens vier Wochen einem Vertragskunden in Textform und öffentlich in der App bekanntgeben. Der Kunde kann den Vertrag bis zum Inkrafttreten der neuen Preise in Textform kündigen, wenn die EnBW die Preise ändert.
 - f) Auf der Rechnung sind die Ladevorgänge mit Datum, Ort, Dauer und soweit technisch möglich auch kWh aller Nutzungsvorgänge seit der letzten Rechnung aufgeführt.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 253,45 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit 01.01.2021 zu zahlen.

3. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
4. Das Urteil ist in Ziff. 1. vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 2.500 Euro je angegriffener Klausel, in Ziff. 2 und hinsichtlich der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils beizutreibenden Betrages.

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Unwirksamkeit von sechs Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten sowie über die Erstattung vorgerichtlicher Abmahnkosten.

Die Klägerin, ein Verbraucherverband, ist eingetragen in die Liste qualifizierter Einrichtungen des Bundesamtes für Justiz gem. § 4 UKlaG.

Die Beklagte ist ein großes Energieversorgungsunternehmen, das auch Leistungen für die Elektromobilität erbringt und hier insbesondere Zugang zu Ladepunkten für elektrisch betriebene Kraftfahrzeuge („Ladesäulen“) bietet. Dabei besteht die Möglichkeit des sog. „punktuellen Ladens“, d.h. des Bezuges von Strom außerhalb eines bestehenden Vertragsverhältnisses, sowie die Möglichkeit des sog. „vertragsbasierten Ladens“, das die Beklagte für ihre Kunden, darunter auch Verbraucher im Sinne von § 13 BGB, über die Nutzung der „EnBW mobility+“-App organisiert hat, einer auf Smartphones zu installierenden Anwendungssoftware („App“). Nach Registrierung und Anlegen eines Kundenkontos können die Kunden u.a. an EnBW-Ladestationen und Ladestationen von Roaming-Partnern elektrische Energie für ihre elektrisch betriebenen Fahrzeuge beziehen. Um einen Ladevorgang auszulösen, muss der Kunde die Ladesäule über die App oder eine über die App aktivierte physische Ladekarte freischalten.

Die Einzelheiten der Nutzung der „EnBW mobility+“- App und der damit verbundenen Services sind in den streitgegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) geregelt (Anlage K1), die im Rahmen der Installation der App und Aktivierung des Kundenkontos zu akzeptieren sind.

Die AGB lauten auszugsweise wie folgt, wobei die nicht angegriffenen Bestandteile der Klauseln zum besseren Verständnis hier mitzitiert, aber in eckige Klammern gesetzt werden; die angegriffenen Teile der Klauseln werden in Fettdruck hervorgehoben:

[3. Nutzungsvorgänge

(1) Durch jeden unter Verwendung der App oder einer ggf. aktivierten Ladekarte und des kundenspezifischen Login-Passworts erfolgenden Nutzungsvorgang der Ladeinfrastruktur entsteht ein separater Nutzungsvertrag zwischen dem Kunden und der EnBW. Dieser berechtigt den Kunden zur Nutzung der Ladestation für die Dauer der Anschlusszeit entsprechend den Bedingungen dieses Vertrages und zu den in der App und den jeweiligen an der Ladestation oder unter <https://www.enbw.com/elektromobilitaet/produkte/mobilityplus-app/laden-und-bezahlen> angegebenen Bruttopreisen (inkl. Steuern und Abgaben).

(2) Nach Abschluss des Ladevorgangs sind die Ladestation und der dazugehörige Parkplatz unverzüglich wieder freizugeben.] **Die EnBW behält sich vor, für Standzeiten, die über den Ladevorgang hinausgehen, eine zeitbasierte Gebühr zu erheben.**

[4. Tarife, Preise und Preisanpassung

...]

(2) Die aktuellen Preise für die jeweiligen Nutzungsvorgänge werden dem Kunden vor Beginn des Nutzungsvorgangs in der App oder an der Ladestation oder unter <https://www.enbw.com/elektromobilitaet/produkte/mobilityplus-app/laden-und-bezahlen> angezeigt.

[(3) Nutzungsvorgänge bei Roaming-Partnern werden ebenfalls zu EnBW-Preisen abgerechnet;] **EnBW behält sich jedoch vor, eine zusätzliche Gebühr pro Ladevorgang zu erheben. Diese wird in der App veröffentlicht.**

(4) Für das Laden an vereinzelt, besonderen Standorten wie z.B. an Flughäfen können abweichende Tarife erhoben werden. Diese werden in der App veröffentlicht und dort gesondert gekennzeichnet.

(5) Die EnBW behält sich vor, die Preise jederzeit zu ändern und wird die Änderungen mit einem Vorlauf von mindestens vier Wochen einem Vertragskunden in Textform und öffentlich in der App bekanntgeben. Der Kunde kann den Vertrag bis zum Inkrafttreten der neuen Preise in Textform kündigen, wenn die EnBW die Preise ändert.

...

[5. Abrechnung

...

(3) Die Umsätze der durchgeführten Ladevorgänge sind im Kundenkonto der App unter "Mein Konto > Aktuelle Umsätze" einsehbar. Dem Kunden wird eine monatliche Rechnung über die getätigten Nutzungsvorgänge, einschließlich der Nutzungsvorgänge bei Roaming-Partnern auf Basis des gewählten jeweils gültigen Tarifs per E-Mail zur Verfügung gestellt. Der Rechnungsbetrag wird nach Fälligkeit mit der in der App hinterlegten Zahlungsart verbucht.] **Auf der Rechnung sind die Ladevorgänge mit Datum, Ort, Dauer und soweit technisch möglich auch kWh aller Nutzungsvorgänge seit der letzten Rechnung aufgeführt.**

Mit Schreiben vom 20.07.2020 mahnte die Klägerin die streitgegenständlichen Klauseln ab und verlangte deren Unterlassung sowie die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung. Dies lehnte die Beklagte ab.

Die Klägerin trägt vor,

nach Ziff. 3 (1) AGB der Beklagten komme bei jedem Ladevorgang ein Vertrag zustande. Die streitgegenständlichen Klauseln müssten also unter dem Aspekt gewürdigt werden, dass separate Nutzungsverträge beim Tanken zustande kommen. Die von den streitgegenständlichen AGB geregelten Verträge kämen im Wege des Fernabsatzes im elektronischen Geschäftsverkehr zustande. Nach den gesetzlichen Regelungen der §§ 312i ff. BGB i.V.m. mit Art. 246a EGBGB bestehe die Pflicht des Unternehmers, im elektronischen Geschäftsverkehr mit Verbrauchern dem Verbraucher wesentliche Informationen zum Vertrag klar und verständlich in hervorgehobener Weise zur Verfügung zu stellen, unmittelbar bevor dieser seine Bestellung abgebe.

Durch die angegriffenen Klauseln in Ziff. 3 (2), Ziff. 4 (2), (3) und (4) der AGB der Beklagten [Klageantrag Ziff. 1 a) - d)] sei die rechtzeitige klare und verständliche Information des Verbrauchers in hervorgehobener Weise nicht sichergestellt, was zur Unwirksamkeit der Klauseln gem. § 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB führe. Vielmehr sei der Verbraucher, der als Kunde der Beklagten an deren Ladesäulen Energie in sein Kraftfahrzeug laden wolle, darauf angewiesen, die Preise von sich aus prüfen und auf den von der Beklagten alternativ benannten Medien (Ladestation, App, Internetseite) suchen zu müssen. Dies sei mit den in § 312i ff. BGB niedergelegten verbraucher-

cherschützenden Regeln nicht vereinbar.

Überdies wisse der Kunde angesichts der Klauseln in Ziff. 3 (2), Ziff. 4 (2), (3) und (4) der AGB der Beklagten nicht, was auf ihn zukomme, weswegen diese Klauseln auch wegen Verletzung des Transparenzgebotes aus § 307 Abs. 1 S. 2 BGB unwirksam seien.

Soweit die Beklagte sich in Klausel Ziff. 4 (5) [Klageantrag Ziff. 1.e)] ein jederzeitiges Recht der Preisänderung vorbehalte, sei die Klausel unwirksam. Eine Preisanpassungsklausel sei nur wirksam, wenn sie dem Kunden ein Mindestmaß an Kalkulierbarkeit verschaffe, indem Kriterien genannt werden, unter denen der Preis angepasst werden könne. Dies sei hier nicht der Fall. Da ohnehin ein vertragliches Kündigungsrecht des Kunden bestehe, finde auch durch das in der Klausel vorgesehene Sonderkündigungsrecht keine Kompensation statt.

Auch die Klausel zur Abrechnung unter Ziff. 5 (3) erweise sich als unangemessen benachteiligend und damit unwirksam gem. § 307 Abs. 1 S. 1 BGB. Nach kundenfeindlichster Auslegung werde der Beklagten hierdurch die Möglichkeit eröffnet, nicht nach Kilowattstunden (kw/h) abzurechnen, obwohl die Strommenge das entscheidende Kriterium für den Preis sei. Die Klausel sei auch intransparent (§ 307 Abs. 1 S. 2 BGB), weil die Einschränkung „soweit technisch möglich“ unklar bleibe.

Nachdem sie die Beklagte berechtigterweise mit Schreiben vom 20.07.2020 (Anlage K2) abgemahnt habe, habe die Beklagte die Abmahnpauschale von 253,45 EUR zu bezahlen, deren Höhe angemessen und üblich sei. Die Kosten seien auf der Grundlage des durchschnittlichen Einsatzes von Personal und Sachmitteln im Rahmen einer Abmahnung kalkuliert.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 EUR, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, der Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder der Ordnungshaft bis zu sechs Monaten in Bezug auf Verträge über die Bereitstellung von Ladedienstleistungen für Elektrofahrzeuge die Verwendung folgender und dieser inhaltsgleichen Klauseln zu unterlassen und sich auf die Bestimmungen bei der Abwicklung derartiger Verträge geschlossen ab 1.4.1977 zu berufen, sofern nicht der Vertrag mit einer Person abgeschlossen wird, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer):

- a) Die EnBW behält sich vor, für Standzeiten, die über den Ladevorgang hinausgehen, eine zeitbasierte Gebühr zu erheben.
 - b) Die aktuellen Preise für die jeweiligen Nutzungsvorgänge werden dem Kunden vor Beginn des Nutzungsvorgangs in der App oder an der Ladestation oder unter: [https://www.enbw.com /elektromobilitaet/produkte/ mobilityplus-app/laden-und-bezahlen](https://www.enbw.com/elektromobilitaet/produkte/mobilityplus-app/laden-und-bezahlen) angezeigt.
 - c) EnBW behält sich jedoch vor, eine zusätzliche Gebühr pro Ladevorgang zu erheben. Diese wird in der App veröffentlicht.
 - d) Für das Laden an vereinzelt, besonderen Standorten wie z.B. an Flughäfen können abweichende Tarife erhoben werden. Diese werden in der App veröffentlicht und dort gesondert gekennzeichnet.
 - e) Die EnBW behält sich vor, die Preise jederzeit zu ändern und wird die Änderungen mit einem Vorlauf von mindestens vier Wochen einem Vertragskunden in Textform und öffentlich in der App bekanntgeben. Der Kunde kann den Vertrag bis zum Inkrafttreten der neuen Preise in Textform kündigen, wenn die EnBW die Preise ändert.
 - f) Auf der Rechnung sind die Ladevorgänge mit Datum, Ort, Dauer und soweit technisch möglich auch kWh aller Nutzungsvorgänge seit der letzten Rechnung aufgeführt.
2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 253,45 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit Klageerhebung zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor,

der geltend gemachte Unterlassungsanspruch gehe ins Leere, weil keine Wiederholungsgefahr bestehe. Sie habe am 22.12.2020 bekannt gegeben, dass sie ihre AGB geändert habe. Spätestens seit 01.02.2021 gelangten neue AGB zur Anwendung.

Das hier in Rede stehende vertragsbasierte Laden finde im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses des Kunden mit dem Energieversorger statt. Im Zusammenhang mit dem Herunterladen und Anmelden über die mobility+ - App werde ein Dauerschuldverhältnis mit ihr für das vertragsbasierte Laden begründet, dessen nähere Bedingungen durch die AGB geregelt würden. Die Preisvereinbarung finde ausschließlich beim Installieren/ Herunterladen der App statt. An der Ladesäule komme es lediglich zur Vertragserfüllung. Der Kunde schließe beim vertragsbasierten Laden also keinen Nutzungsvertrag ab, wenn er einen Ladevorgang durchführe. Die von der Klägerin zitierten Pflichten, den Verbraucher vor Vertragsschluss zu informieren, seien somit für die Ladevorgänge nicht einschlägig.

Bei der Klausel unter Ziff. 3 (2) [Klageantrag Ziff. 1.a)] handele es sich um eine rein deklaratorische Mitteilung. Auch für einen Durchschnittskunden sei mit Händen zu greifen, dass dieser Satz lediglich informativ sei, da nur von einem Vorbehalt die Rede sei. Über die geschuldeten Entgelte werde abschließend in der App unter dem Menüpunkt „Tarife und Karten“ informiert. Maßgeblich sei jeweils der in der App vereinbarte Preis, egal wo und an wessen Ladesäule der Ladevorgang durchgeführt werde. Auch dem Nutzer sei klar, dass es keine Preisvereinbarungen außerhalb der App gebe.

Mit der Klausel unter Ziff. 4 (5) [Klageantrag Ziff. 1.e)] habe sie ihrem berechtigten Interesse Rechnung getragen, auf geänderte Wettbewerbssituationen mit Preisanpassung reagieren zu können. Da es kein gesetzliches Sonderkündigungsrecht gebe, wirke das hier eingeräumte Sonderkündigungsrecht kompensierend.

Die Klausel unter Ziff. 5 (3) [Klageantrag Ziff. 1.f)] sei nicht zu beanstanden. Sie rechne stets die Ladevorgänge an ihren Säulen unter Ausweisung der Lademenge ab. Soweit sie hingegen ausnahmsweise und aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen von einem Roaming-Partner keine Lademengendaten erhalte, rechne sie den Ladevorgang gegenüber dem Kunden mit 0 EUR ab. Damit bestehe nicht die Gefahr, dass der Kunde trotz Vereinbarung eines lademengenabhängigen Tarifs nicht nachvollziehen könne, welche Lademenge abgerechnet werde. Evident betreffe der Vorbehalt hinsichtlich der technischen Möglichkeit der Abrechnung die Angabe, dass alle Nutzungsvorgänge abgerechnet würden. Hier sei sie davon abhängig, dass Roaming-Partner Nutzungsvorgänge rechtzeitig meldeten, was sie technisch nicht unter Kontrolle habe. Dies habe sie durch die Klausel zum Ausdruck bringen wollen.

Da die behaupteten Unterlassungsansprüche nicht bestünden, sei die Abmahnung unberechtigt erfolgt. Aufwendungen der Klägerin seien nicht zu ersetzen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird Bezug genommen auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Sitzungsprotokoll.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

I. Die Klägerin kann von der Beklagten gemäß § 1 UKlaG verlangen, die weitere Verwendung und Berufung auf die beanstandeten AGB-Klauseln gegenüber Verbrauchern zu unterlassen.

1. Die Klägerin ist als qualifizierte Einrichtung im Sinne des § 4 UKlaG anspruchsberechtigt, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UKlaG.

2. Die Beklagte ist Verwenderin der beanstandeten Klauseln, da sie diese Bedingungen der anderen Vertragspartei bei Abschluss von Verträgen stellt, § 305 Abs. 1 S. 1 BGB.

3. Die von der Klägerin beanstandeten Klauseln sind nach §§ 307 ff. BGB unwirksam.

a) Die mit Klageantrag Ziff. 1.a) beanstandete Klausel unter Ziff. 3 (2) der AGB (Vorbehalt bezüglich des Rechts, Standgebühren zu erheben) ist unwirksam.

Nach § 307 Abs. 1 BGB ist eine Bestimmung in AGB unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt. Eine unangemessene Benachteiligung ist dabei in der Regel anzunehmen, wenn eine Bestimmung der AGB mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht vereinbar ist, § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB. Eine unangemessene Benachteiligung kann sich auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist, § 307 Abs. 1 S. 2 BGB, wobei es auf die Erwartungen und Erkenntnismöglichkeiten eines typischen Vertragspartners ankommt (Palandt, BGB, 80. Auflage, § 307 Rz 23).

aa) Entgegen der Ansicht der Beklagten handelt es sich bei dieser Klausel nicht um eine rein deklaratorische Mitteilung informatorischen Charakters, sondern eine der Inhaltskontrolle nach §§ 307 ff. BGB unterliegende Vertragsbedingung.

Vertragsbedingungen sind Regelungen, die den Vertragsinhalt gestalten sollen. Bloße unverbindliche Bitten, Hinweise, Wissenserklärungen oder Werbeaussagen sind dagegen grundsätzlich keine AGB. Anders ist es, wenn der Text nach dem Empfängerhorizont eines Durchschnittskunden

den Eindruck hervorruft, der Verwender wolle vertragliche Rechte und Pflichten begründen (Palandt, a.a.O., § 305 Rz 4 m.w.N.). Danach liegt hier eine Vertragsbedingung vor, denn die Beklagte behält sich in dieser Klausel das Recht vor, eine Standgebühr einzuführen und damit eine vertragliche Pflicht des Kunden zu begründen, der sein Fahrzeug nach dem Ladevorgang nicht unverzüglich von der Ladestation entfernt.

bb) Die Einführung eines einseitigen Leistungsbestimmungsrechts durch die AGB der Beklagten unterliegt der Inhaltskontrolle, da Rechte und Pflichten der Vertragspartner grundsätzlich durch vertragliche Vereinbarung festgelegt werden, § 311 BGB. Das einseitige Bestimmungsrecht weicht hiervon ab (Wolf/ Lindacher/ Pfeifer, AGB-Recht, 6. Aufl., Anhang zu § 310 BGB L 212). Die Einräumung eines Leistungsbestimmungsrechts zugunsten des Verwenders stellt grundsätzlich eine nach Treu und Glauben unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners des Verwenders dar; denn bis zur Ausübung des Rechtes ist der andere Vertragsteil im Unklaren über seine Rechte und Pflichten, die Unbilligkeit der Leistungsbestimmung müsste durch eine gerichtliche Entscheidung festgestellt werden und der andere Vertragsteil müsste die Leistungsbestimmung bis zur Grenze der offenbaren Unbilligkeit hinnehmen (Wolf/ Lindacher/ Pfeifer, a.a.O., Anhang zu § 310 BGB L 213). Unwirksam ist insbesondere ein Bestimmungsrecht, das entgegen dem Gebot ausreichender tatbestandlicher Konkretisierung eingeräumt wird und deshalb die Voraussetzungen und den Umfang des Bestimmungsrechts nicht erkennen lässt (BGHZ 93, 29; Wolf/ Lindacher/ Pfeifer, a.a.O., Anhang zu § 310 BGB L 213). Die Einräumung eines Leistungsbestimmungsrechtes ist aber wirksam, wenn dafür ein berechtigtes Interesse in Gestalt schwerwiegender Änderungsgründe besteht, die nach ihren Voraussetzungen und Folgen die Interessen des Vertragspartners angemessen berücksichtigen, z.B. wenn es erforderlich ist, um einer unsicheren Entwicklung künftiger Verhältnisse Rechnung tragen zu können (Wolf/ Lindacher/ Pfeifer, a.a.O., Anhang zu § 310 BGB L 214; BGH NJW 1992, 2357). Dem Gebot der ausreichenden tatbestandlichen Konkretisierung muss stets genügt sein (Wolf/ Lindacher/ Pfeifer, a.a.O., Anhang zu § 310 BGB L 214). Hierbei handelt es sich um einen Ausfluss des Transparenzgebotes (§ 307 Abs. 1 S. 2 BGB; vgl. Wolf/ Lindacher/ Pfeifer, a.a.O., § 307 Rz 235).

Nach diesen Maßstäben erweist sich die angegriffene Klausel als unwirksam, eine Ausnahme von der regelmäßig festzustellenden Unwirksamkeit der Einräumung eines einseitigen Leistungsbestimmungsrechts des Verwenders ist nicht festzustellen. Die Entscheidung der Beklagten über die Einführung einer Standgebühr ist nicht von einer unsicheren Entwicklung künftiger Verhältnisse abhängig; vielmehr ist schon mit der Zurverfügungstellung von Ladestationen die Problematik absehbar, dass Fahrzeuge nach Abschluss des Ladevorganges an der Station stehengelassen

werden, und die Fläche neben einer Ladestation von Autofahrern als Parkplatz in Anspruch genommen werden wird. Zugleich ist absehbar, dass hierdurch die berechtigten geschäftlichen Interessen der Beklagten, aber auch die Interessen der weiteren Kunden der Beklagten, eine lieferbereite Ladestation vorzufinden, beeinträchtigt werden. Damit ist die Entwicklung, auf die die Beklagte mit der Einführung der vorbehaltenen Gebühr reagieren möchte, von Anfang an absehbar. Der einseitigen nachträglichen Änderung des vertraglichen Kostengefüges bedarf es damit nicht.

Die Bedingungen und Voraussetzungen der vorbehaltenen Standgebühr sind überdies nicht nachvollziehbar konkretisiert; die Gebühr wird alleine als „zeitbasiert“ beschrieben. Dabei bleibt vollständig unklar, wie der Zeitbezug der Gebühr berücksichtigt werden soll: in Betracht kommt eine minutengenaue Abrechnung genauso wie eine Abrechnung in angebrochenen Zeiteinheiten, wobei die Dauer dieser Zeiteinheiten einen erheblichen Unterschied machen kann. Nicht konkretisiert ist ferner, ab welcher Dauer der Ladezeitüberschreitung die Gebühr anfallen wird. Damit kann der Vertragspartner der Beklagten nicht feststellen, was auf ihn zukommt, die Klausel lässt sich mit dem Transparenzgebot (§ 307 Abs. 1 S. 2 BGB) nicht vereinbaren.

b) Die mit Klageantrag Ziff. 1.b) beanstandete Klausel unter Ziff. 4 (2) der AGB (Bekanntgabe aktueller Preise) ist gemäß § 307 Abs. 1 S. 1, S. 2 BGB unwirksam.

aa) Die Regelung ist mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren (§ 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB).

Die AGB-Bestimmung weicht von der gesetzlichen Regelung der §§ 312i ff BGB i.V. Art. 246a EGBGB ab. Danach muss der Unternehmer bei einem im elektronischen Geschäftsverkehr geschlossenen Vertrag über eine entgeltliche Leistung des Unternehmers dem Verbraucher bestimmte Informationen über wesentliche Vertragsumstände klar und verständlich in hervorgehobener Weise zur Verfügung stellen unmittelbar bevor der Verbraucher seine Bestellung abgibt, § 312j BGB. Grundgedanke der gesetzlichen Regelung ist somit, den Verbraucher vor dem Vertragsschluss umfassend insbesondere auch über den Preis der in Anspruch genommenen Leistung (Art. 246a § 1 Abs. 1 Nr. 4 EGBGB) zu informieren.

(1) Die Regelungen über die Informationspflichten bei Vertragsschluss im elektronischen Geschäftsverkehr sind für die Einleitung des Nutzungsvorganges einschlägig.

Zwar meint die Beklagte, an einer Ladestation werde kein Vertrag geschlossen, sondern es fänden lediglich tatsächliche Nutzungsvorgänge und die Vertragserfüllung statt, weswegen die von der Klägerin angeführten Informationspflichten bei Durchführung des Ladevorganges nicht relevant

seien. Sämtliche vertraglichen Vereinbarungen, auch über die Preise, würden ausschließlich im Zusammenhang mit der Installation der App und dem damit verbundenen Abschluss des Nutzungsvertrages getroffen.

Mit dieser Auslegung befindet sich die Beklagte im Widerspruch zu ihren eigenen AGB. Die beanstandete Klausel ist vielmehr im Zusammenhang mit anderen Vertragsbedingungen zu sehen (Ulmer, AGB-Recht 12. Aufl., § 307 BGB Rz 116). Hier ist zu beachten, dass die Beklagte in Ziff. 3 (1) ihrer AGB ausdrücklich vorgibt, dass durch jeden Nutzungsvorgang der Ladeinfrastruktur ein separater Nutzungsvertrag zwischen dem Kunden und der Beklagten entsteht. Damit kommt nach dem Verständnis des durchschnittlichen Kunden der Beklagten an der Ladesäule ein eigenständiger Nutzungsvertrag zustande, der auf eine entgeltliche Leistung der Beklagten gerichtet ist, nämlich die Lieferung von Strom für das Kraftfahrzeug des Kunden. Die bei Vertragsschluss zu beachtenden Anforderungen gemäß §§ 312i ff. BGB haben damit auch für den Zeitpunkt der Nutzung der Ladeinfrastruktur der Beklagten zu gelten.

(2) Der Vertrag wird dort im Wege des elektronischen Geschäftsverkehrs geschlossen, da sich der Kunde über die App bzw. die als Identifikation dienende Ladekarte an der Ladesäule anmeldet und der Ladeprozess dort vollautomatisch abläuft.

(3) Nach der gesetzlichen Regelung ist der Verbraucher unmittelbar bevor er seine Bestellung abgibt klar und verständlich in hervorgehobener Weise über wesentliche Vertragsumstände im Sinne des Art. 246a EGBGB zu informieren, § 312j Abs. 2 BGB.

Mit dem Gebot einer klaren und verständlichen, in hervorgehobener Weise zur Verfügung gestellten Informationen ist nicht zu vereinbaren, dass die Beklagte mit der angegriffenen Klausel den Kunden für die Feststellung des aktuellen Preises auf drei verschiedene, alternativ erwähnte Stellen verweist, nämlich auf die App, auf die Anzeige der Ladestation oder eine Information auf der Internetseite der Beklagten. Wie die Klägerin zu Recht beanstandet, ist der Verbraucher nach dieser Regelung letztlich darauf verwiesen, nach dem aktuellen Preis zu suchen, statt – wie vom Gesetz vorgesehen – eine klare und verständliche Information zu erhalten.

Zudem ist das Gebot der Information unmittelbar vor der Bestellung verletzt. Die vom Gesetz geforderte Unmittelbarkeit ist zeitlich und räumlich zu verstehen; in räumlicher Hinsicht gilt, dass die Informationen in räumlicher Nähe zur Schaltfläche angezeigt werden müssen (Palandt, a.a.O., § 312j Rz7). Insbesondere genügt nicht, wenn die Information nur über einen Link oder eine Schaltfläche erreichbar ist (OLG München, MDR 2019, 794). Die Klägerin fordert daher zu Recht, dass das Medium, mit dem der Ladevorgang ausgelöst wird, zwingend identisch mit dem

Medium sein muss, in dem der Preis angezeigt wird, was durch die AGB der Beklagten nicht gewährleistet ist.

Soweit die Beklagte vorträgt, dass der Kunde vor Start des Ladevorganges den vereinbarten Preis noch einmal in der App sehen kann, wenn er den Ladevorgang über die App autorisiert, weist sie lediglich auf ihre – angebliche - tatsächliche Praxis hin. Diese ist aber im Verbandsprozess für die Beurteilung der Wirksamkeit von AGB unerheblich. Es kommt auf die Fassung der Klausel an, aber nicht auf die tatsächliche Praxis des Verwenders.

bb) Die Klausel ist auch gemäß § 307 Abs. 1 S. 2 BGB unwirksam, da sie nicht klar und verständlich ist.

Das sogenannte Transparenzgebot verpflichtet den Verwender, Rechte und Pflichten seines Vertragspartners in den AGB möglichst klar, einfach und präzise darzustellen. Dazu gehört nicht nur, dass die einzelne Regelung für sich genommen klar formuliert ist; sie muss auch im Kontext mit dem übrigen Klauselwerk verständlich sein (Palandt, a.a.O., § 307 Rz 21). Der Kunde muss bei Vertragsschluss erkennen können, was gegebenenfalls auf ihn zukommt und welche Rechte und Pflichten er hat (Verständlichkeitsgebot; Palandt, a.a.O., § 307 Rz 25). Die tatbestandlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen müssen überdies so genau beschrieben werden, dass für den Verwender keine ungerechtfertigten Beurteilungsspielräume entstehen (Bestimmtheitsgebot; Palandt, a.a.O., § 307 Rz 26).

Indem die Klausel den Vertragspartner der Beklagten im Unklaren darüber lässt, wo er die aktuellen Preise für den Nutzungsvorgang finden kann, ist das Transparenzgebot verletzt.

c) Die mit Klageantrag Ziff. 1.c) beanstandete Klausel unter Ziff. 4 (3) der AGB (zusätzliche Gebühr bei Inanspruchnahme von Roaming-Partnern) ist ebenfalls gemäß § 307 Abs. 1 BGB unwirksam.

aa) Auch hier besteht eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners der Beklagten dadurch, dass die von der Beklagten vorgesehene Regelung mit den Grundgedanken der gesetzlichen Informationspflichten des Verbrauchers vor Vertragsschluss im elektronischen Geschäftsverkehr (§§ 312i ff. BGB i.V.m. Art. 246a EGBGB) nicht zu vereinbaren ist.

Anders als in der Klausel Ziff. 4 (2) lässt die Beklagte den Ort der Veröffentlichung nicht unklar, indem sie als Ort der Veröffentlichung die App eindeutig benennt. Allerdings besteht nach dem Wortlaut der Klausel keine Pflicht, die Kunden aktiv über die Einführung der vorbehaltenen weite-

ren Gebühr zu informieren. In Widerspruch zur Pflicht des Unternehmers aus § 312j Abs. 2 BGB wird es damit Sache des Verbrauchers, sich vor jedem Ladevorgang selbst darüber zu informieren, ob bei Nutzung der Ladesäule des betreffenden Roamingpartners eine zusätzliche Gebühr der Beklagten anfällt oder nicht. Mit dem Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, dass es Sache des Unternehmers ist, den Verbraucher umfassend über die in § 312j Abs. 2 BGB genannten Umstände unmittelbar vor Abgabe der Bestellung zu informieren, ist dies nicht vereinbar, da so die Verantwortung für die Information des Verbrauchers vom Unternehmer auf den Kunden selbst verlagert wird.

bb) Die Klausel erfasst zudem auch den Fall, dass der Ladevorgang mittels Ladekarte ausgelöst wird. Evident ist dann bei einer Veröffentlichung der Gebühr in der App nicht sichergestellt, dass der Verbraucher über den zusätzlichen Preisbestandteil informiert wird.

cc) Da der Verbraucher angesichts des von der Beklagten erklärten Vorbehaltes nicht erkennen kann, was auf ihn zukommt, ist die Klausel wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 S. 2 BGB unwirksam.

dd) Nach den oben unter 3. a) bb) dargestellten Grundsätzen ist die Klausel auch unter dem Aspekt unwirksam, dass die Beklagte sich hierdurch das Recht vorbehält, einseitig eine zusätzliche Zahlungspflicht des Kunden zu begründen. Ohne die erforderliche ausreichende tatbestandliche Konkretisierung ist der Vorbehalt eines einseitigen Preisänderungsrechtes ohnehin unangemessen benachteiligend und damit unwirksam, § 307 Abs. 1 BGB.

d) Auch die mit Klageantrag Ziff. 1. d) beanstandete Klausel unter Ziff. 4 (4) der AGB der Beklagten (abweichende Tarife an besonderen Standorten) ist unwirksam.

aa) Auch mit dieser Klausel weichen die AGB der Beklagten von der gesetzlichen Regelung der §§ 312i ff. BGB in einer Weise ab, die mit deren wesentlichen Grundgedanken nicht zu vereinbaren ist; die oben unter Ziff. 3. c) dargestellten Erwägungen gelten entsprechend.

Auch mit der durch diese Klausel vorgegebenen Regelung ist der Kunde entgegen den Grundgedanken der gesetzlichen Regelung darauf verwiesen, sich selbst über den anfallenden Preis zu informieren.

bb) Zudem ist die Klausel in besonderem Maße unklar, weswegen sie auch wegen Verletzung des Transparenzgebotes (§ 307 Abs. 1 S. 2 BGB) unwirksam ist.

Nach der Klausel ist vollkommen unklar, welche Standorte nach Einschätzung der Beklagten

überhaupt als besondere Standorte gelten, an denen abweichende Tarife erhoben werden können. Illustrierend ist lediglich auf Flughäfen hingewiesen; hieraus alleine lassen sich aber keine nachvollziehbaren Kriterien dafür ableiten, welcher Standort als besonderer Standort zu gelten hat. Letztlich wäre unter der Geltung dieser Klausel der Kunde gehalten, bei jedem einzelnen Nutzungsvorgang zu überprüfen, ob sich die Ladestelle nach Wertung der Beklagten an einem besonderen Standort befindet.

cc) Auch hier gilt, dass sich der Verwender ohne Mitteilung der Kriterien auf keinen Fall das Recht vorbehalten kann, Pflichten des Vertragspartners einseitig abzuändern.

e) Die mit Klageantrag 1.e) beanstandete Klausel unter Ziff. 4 (5) der AGB der Beklagten (Recht zur jederzeitigen Preisänderung) ist unwirksam.

aa) In Verträgen mit Verbrauchern sind an die Ausgewogenheit und Klarheit einer Preiserhöhungsklausel strenge Anforderungen zu stellen. Preisvorbehaltsklauseln, die dem Verwender eine Preiserhöhung nach freiem Belieben gestatten, sind unwirksam. Die Klausel muss Grund und Umfang der Erhöhung konkret festlegen (Palandt, a.a.O., § 309 Rz 8 m.w.N.).

Nach diesen Maßstäben ist die beanstandete Klausel unwirksam, da keinerlei Preisänderungskriterien mitgeteilt sind.

Zwar mag die Beklagte ein berechtigtes Interesse daran haben, auf geänderte Wettbewerbssituationen mit Preisanpassung reagieren zu können. Sie müsste aber, um ihren Vertragspartner nicht unangemessen zu benachteiligen, offenlegen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang sie sich das Preisanpassungsrecht vorbehält.

Zwar räumt die Beklagte ihrem Vertragspartner im Zusammenhang mit einer Preisänderung ein Kündigungsrecht ein. Hierdurch tritt jedoch die von der Beklagten angenommene Kompensation nicht ein. Denn der Vertrag ist als nicht befristetes Dauerschuldverhältnis (Ziff. 8 (1) der AGB) ohnehin entsprechend § 733 BGB ordentlich kündbar (Palandt, a.a.O., § 314 Rz 13).

Zudem hat die Beklagte Tarife eingeführt, die monatlich kündbar sind, wie den Vorteils- und den Viellader-Tarif. Indem die Beklagte in Ziff. 4 (5) dem Kunden ein Kündigungsrecht einräumt, knüpft sie somit ohnehin nur an das bereits bestehende Kündigungsrecht an.

Eine Kompensation der Belastung der Kunden durch die rechtswidrige Klausel durch ein zusätzliches und weitergehendes Kündigungsrecht tritt somit nicht ein.

f) Die mit Klageantrag 1. f) beanstandete Klausel unter Ziff. 5 (3) der AGB der Beklagten (Abrechnungsmodalitäten) ist unwirksam.

aa) Die Regelung ist mit den Grundgedanken der §§ 271, 286 BGB nicht vereinbar. Danach kann eine Rechnung über die Lieferung von Strom nur fällig sein, wenn sie nachvollziehbar und prüfbar ist. Das ist nur der Fall, wenn der Preis der Kilowattstunden genannt wird gem. der Verpflichtung aus § 3 PAngV.

Nach dem Wortlaut der Klausel ist für die Beklagte die Möglichkeit eröffnet, nicht nach kWh abzurechnen. Denn während eindeutig und klar vorgegeben ist, dass Datum, Ort und Dauer der Ladevorgänge angegeben werden müssen, ist die Angabe der Kilowattstunden in der Rechnung unter den Vorbehalt gestellt, dass die Angabe technisch möglich ist. Ein mögliches Verständnis der Klausel läuft somit darauf hinaus, dass die Beklagte einen Zahlbetrag abrechnen kann, ohne die bezogenen Kilowattstunden angeben zu müssen.

Die Beklagte will die Klausel so verstehen, dass es hier um die Angabe „kWh aller Nutzungsvorgänge seit der letzten Rechnung“ gehe, die sie aber nicht gewährleisten könne, da sie hierfür von der rechtzeitigen Mitteilung durch ihre Roaming-Partner abhängt. Es kann dahinstehen, ob ein derartiger Vorbehalt im Lichte des § 307 BGB hinzunehmen ist; denn diese Auslegung ist schwer nachvollziehbar und - wie dargelegt - keineswegs die einzige Bedeutung, die nach dem Empfängerhorizont des Durchschnittskunden der Klausel zu entnehmen ist.

bb) Da jedenfalls unklar bleibt, welchen Anforderungen die Rechnungen der Beklagten zu genügen haben, ist die Klausel wegen Verletzung des Transparenzgebotes gem. § 307 Abs. 1 S. 2 BGB unwirksam.

cc) Dass die Beklagte tatsächlich Ladevorgänge mit 0 € abrechnen will, für die ihr die geladenen Kilowattstunden von Roaming-Partnern nicht mitgeteilt wurden, ist unerheblich, da es im Verbandsprozess auf die tatsächliche Anwendung der Klauseln nicht ankommt.

4. Der Unterlassungsanspruch aus § 1 UKlaG setzt wie jeder materiell-rechtliche Unterlassungsanspruch Wiederholungsgefahr voraus (Ulmer, AGB-Recht 12. Aufl., § 1 UKlaG Rz 37). Diese besteht hier trotz der behaupteten zwischenzeitlichen Änderung der AGB der Beklagten.

Aus der Verwendung unwirksamer AGB ergibt sich insbesondere mit Blick auf die Person der Beklagten grundsätzlich die Gefahr der wiederholten Verwendung der AGB. Denn die Beklagte wendet sich als große Anbieterin von e-Mobility Dienstleistungen bundesweit an eine Vielzahl von Ver-

brauchern. Wer im rechtsgeschäftlichen Verkehr seinen Verträgen AGB zugrundelegt, bedient sich zudem definitionsgemäß eines für eine Vielzahl von Verträgen entwickelten Klauselwerks (§ 305 Abs. 1 BGB) und will das wiederholen (Ulmer, a.a.O., § 1 UKlaG Rz 37). Daher gilt eine tatsächliche Vermutung für die Wiederholungsgefahr, die vom Verwender widerlegt werden muss (Ulmer, a.a.O., § 1 UKlaG Rz 37). An die Widerlegung der Wiederholungsgefahr werden hohe Anforderungen gestellt. Die Wiederholungsgefahr bleibt bestehen, wenn der Verwender seine AGB verteidigt. Sie entfällt grundsätzlich nur mit der Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtung. Die bloße Erklärung, die beanstandeten AGB seien zwischenzeitlich geändert, reicht nicht aus (Ulmer, § 1 UKlaG Rz 38).

Die Beklagte hat hier geltend gemacht, dass sie spätestens seit 01.02.2021 die beanstandeten AGB nicht mehr verwende, weswegen eine Wiederholungsgefahr nicht mehr bestehe. Nach dem Dargelegten reicht die nicht näher belegte Änderung der AGB aber nicht aus, um die Wiederholungsgefahr zu beseitigen. Zudem hat die Beklagte ihre AGB im Prozess in der Klageerwiderung, in der Duplik und auch im Termin nachdrücklich verteidigt.

II. Die Klägerin kann die Zahlung von 253,45 Euro verlangen.

Der Anspruch der Klägerin auf Erstattung der Kosten der berechtigten Abmahnung vom 20.07.2020 (Anlage K2) ergibt sich dem Grunde nach aus §§ 5 UKlaG, 12 Abs. 1 S. 2 UWG a.F.

Die Beklagte erhebt keine Einwendungen gegen die Höhe der Forderung. Die Klägerin hat die Höhe von 253,45 Euro mit den für das Abmahnschreiben aufgewandten Personal- und Sachkosten nachvollziehbar begründet. Dieser Betrag hält sich in dem von der Rechtsprechung bei Abmahnschreiben von Verbänden bisher gebilligten Rahmen (Größenordnung von 200 Euro [Staudinger/Piekenbrock (2019) UKlaG § 5, Rn. 24; BGH NJW 2010, 2719 Rz 55]; 214 Euro [BGHZ 215, 292 Rn. 39]; Beträge zwischen 208,65 Euro und 246,10 Euro für die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs [Hess in: Ullmann, jurisPK-UWG, 4. Aufl., § 12 UWG (Stand: 09.04.2018), Rn. 51]).

Der Anspruch auf Verzinsung folgt aus § 291 BGB. Die Klage wurde am 31.12.2020 zugestellt (AS 26).

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO und §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Richterin
am Landgericht

Richter